

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1101  
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Bork, Hamburg  
Ist die Auslagenersatzklausel in den AGB der Banken und Sparkassen wirklich unwirksam?  
- Zugleich eine Besprechung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2012 = WM 2012, 1189 und WM 2012, 1344 -

Seite 1109  
Richter am Kammergericht Mark Einsiedler, Berlin  
Rückvergütungen und verdeckte Innenprovisionen

Seite 1115  
BGH, 8.5.2013 –  
Zur Wirksamkeit des Leistungsausschlusses in AVB Rechtsschutzversicherung betreffend Beteiligungen

Seite 1123  
BGH, 16.4.2013 –  
Zum Anspruch einer Kommanditgesellschaft gegen ihren Kommanditisten auf Erstattung des auf Kapitalerträge der Gesellschaft entfallenden Teils der Kapitalertragsteuer

Seite 1125  
BGH, 23.4.2013 –  
Rechtsfolge der Aufhebung einer vom Vorstand gegen ein Vereinsmitglied verhängten Vereinsmaßnahme durch das Vereinsgericht

Seite 1129  
BGH, 18.4.2013 –  
Zurückrerlangung der Wirksamkeit einer Vorausabtretung künftiger, nach Verfahrenseröffnung entstehender Forderungen infolge Konvaleszenz

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Bork, Hamburg

Ist die Auslagenersatzklausel in den AGB der Banken und Sparkassen wirklich unwirksam?  
- Zugleich eine Besprechung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2012 = WM 2012, 1189  
und WM 2012, 1344 - 1101

Richter am Kammergericht Mark Einsiedler, Berlin

Rückvergütungen und verdeckte Innenprovisionen 1109

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 8.5.2013 Zur Zulässigkeit eines zwischen Versicherungsnehmerin und Versicherer rückwirkend vereinbarten Leistungsausschlusses in einer Gruppen-Rechtsschutzversicherung; zur Wirksamkeit des Leistungsausschlusses in AGB für die Rechtsschutzversicherung „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ... in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Beteiligungen“ 1115

OLG Stuttgart 18.12.2012 Zum Anspruch aus Eingriffskondition wegen unberechtigter Rückgabe von Lastschriften 1118

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 16.4.2013 Zum Anspruch einer Kommanditgesellschaft gegen ihren Kommanditisten auf Erstattung des auf Kapitalerträge der Gesellschaft entfallenden Teils der Kapitalertragsteuer, der von dem Kapitalertragsschuldner einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird 1123

Bundesgerichtshof 23.4.2013 Rechtsfolge der Aufhebung einer vom Vorstand gegen ein Vereinsmitglied verhängten Vereinsmaßnahme durch das Vereinsgericht; Prüfungsumfang bei Klage des Vereins gegen das Vereinsmitglied auf Feststellung der Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme 1125

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 18.4.2013 Zurückerlangung der Wirksamkeit einer Vorausabtretung künftiger, nach Verfahrenseröffnung entstehender Forderungen infolge Konvaleszenz 1129

Bundesgerichtshof 7.5.2013 Zur Frage der insolvenzrechtlichen Wirksamkeit einer nach Verfahrenseröffnung erklärten Aufrechnung mit Insolvenzforderungen gegen den Ausgleichsanspruch nach vorausgegangener Kündigung des Vertragshändlervertrags durch den Unternehmer 1132

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	6.9.2012	Zu den Rechtsfolgen, wenn der Auftraggeber in einem öffentlichen Vergabeverfahren über Bauleistungen den Zuschlag auf das Angebot des Bieters unter Herausnahme einzelner Leistungen erteilt, ohne dass dies in der Ausschreibung so vorgesehen ist; zu den Folgen einer Änderung der Bauzeit	1133
Bundesgerichtshof	3.4.2012	Zur Verpflichtung der Auftraggeber, die Vergabeunterlagen eindeutig zu formulieren; zur Verpflichtung des Bieters, seine vorgesehenen Nachunternehmer schon zum Ende der Angebotsfrist namhaft zu machen	1137
Bundesgerichtshof	5.6.2012	Kein Anspruch des potenziellen Bieters gegen den öffentlichen Auftraggeber darauf, die Verwendung bestimmter Vergabebedingungen in künftigen Vergabeverfahren zu unterlassen	1140
Bundesgerichtshof	31.7.2012	Zur Rechtsscheinhaftung eines Dritten, der bei einem unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft den Anschein erweckt, er sei Mitinhaber des Unternehmens	1142



# Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung



u.a. mit: *Prof. Dr. Jürgen Stark*, Mitglied des Direktoriums und des Rates der Europäischen Zentralbank a.D.; *Prof. Dr. Clemens Fuest*, Präsident des Europäischen Zentrums für Wirtschaftsforschung

25.-26. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main      Informationen: Tel. 069 2732 553; [www.investmentfondstage.de](http://www.investmentfondstage.de)

**KeyNotes 2013**  
Professor Dr. Jürgen Stark      Professor Dr. Clemens Fuest



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: [s.mahler@wmrecht.de](mailto:s.mahler@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV